

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-014/18
HA	

Geschäftsbereich: GB II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 19.12.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.2018	☒ Umwelt	04.12.2018
☒ Haushalt und Finanzen	11.12.2018	☒ Hauptausschuss	12.12.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	13.12.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	05.12.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge die „1. Änderungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz mit der Entgeltliste“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebusz, möglich.

Grundlage hierfür ist die rechtlich anerkannte Zulässigkeit einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses (AEB-A) bei einem gleichzeitig öffentlich-rechtlich angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang (Abwassersatzung). Danach kann bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen das „ob“ öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden, während das „wie“ privatrechtlich geregelt wird.

Neben dieser grundsätzlichen Einordnung der Regelungen in den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bereich unterliegt das Ortsrecht der Stadt Cottbus/Chósebusz in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus/Chósebusz, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebusz, ständigen Veränderungen.

Der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš unterlag bisher dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost. Mit Wirksamwerden des Austrittes der Stadt Cottbus/ Chósebusz mit dem Ortsteil Kiekebusch/Kibuš aus dem Abwasserzweckverband Cottbus-Ost, geht die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Stadt Cottbus/Chósebusz über. Der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš wird in die bestehenden öffentlichen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebusz eingegliedert, so dass ab dem Jahr 2019 erstmals im gesamten Stadtgebiet ein einheitliches Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung gilt.

Die Eingliederung des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš erfordert die Änderung des §1 Abs.1 der bestehenden Abwassersatzung.

Weiterhin ergibt sich für das privatrechtlich ausgestaltete Benutzungsverhältnis in Form der AEB-A Änderungsbedarf, wie zum Beispiel die Änderung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2019 in der Entgeltliste, redaktionelle Änderungen und die Klarstellung von Regelungen. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sind Bestandteil der privatrechtlichen Verträge und werden daher neu gefasst.

Die zur Beschlussfassung erstellten Unterlagen berücksichtigen die in der Auseinandersetzungsvereinbarung/Vermögensübertragung und die Regelung sonstiger Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Austritt der Stadt Cottbus/Chósebusz für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost getroffenen Regelungen. Der bestehende Abwasserbeseitigungsvertrag des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG wird durch die Stadt Cottbus übernommen und es erfolgt eine Aufteilung des Leistungsentgeltes für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš und der übrigen Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree. Durch die Legitimation in § 9 Abs. 1 dieser Auseinandersetzungsvereinbarung werden die für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš durch den AZV Cottbus Süd-Ost erhobenen und eingennommene Kanalanschlussbeiträge zurückgezahlt, was in der Kalkulation der Entgelte zu berücksichtigen ist. Mit der Umstellung des Finanzierungssystems auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung auch im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš werden im gesamten Stadtgebiet einheitliche Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung kalkuliert.

Für den Bereich der kanalgebundenen Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zentralen abflusslosen Sammelgruben im Wohnstandortbereich wird das zum 01.01.2018 eingeführte Grundentgelt beibehalten und in der Höhe nicht verändert. Das Grundentgelt wird pro Nutzungseinheit unabhängig von der konkreten Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhoben. Es bildet die Vorhalteleistungen der Stadt Cottbus zur Entsorgungssicherheit ab und deckt damit anteilig die verbrauchsunabhängig anfallenden Fixkosten. Durch das Grundentgelt sollen dementsprechend die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage verursachergerecht verteilt werden.

Siehe Folgeseite 3

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die Kosten und Erlöse für die Abwasserentsorgung im Ortsteil Kiekebusch werden im Rahmen der Entgeltkalkulation für die Abwasserentsorgung in Cottbus (einschließlich des Ortsteils Kiekebusch) kostendeckend kalkuliert.

Erträge entstehen in Höhe von 19.288.755,86 € aus Benutzungsentgelten (Grund- und Mengenentgelten), 1.976 € aus Verwaltungsgebühren und aus der Auflösung und Verzinsung von verbleibenden Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von 95.518,10 €.

Aufwand entsteht i.H.v. 22.536.383,18 €, welcher i.H.v. 19.288.755,86 € der ansatzfähigen Kosten der Abwasserentsorgung entspricht, hinzu kommen nicht ansatzfähige Kosten i.H.v. 339.759,79 € (hierbei ist der nichtansatzfähige Aufwand bereits um das Niederschlagswasser für die Straßenentwässerung - NW TSA - gemindert, da dieser nicht das Produkt 053 538 010 betrifft). Diese nicht ansatzfähigen Kosten entstehen für die Erstattung der Kanalanschlussbeiträge im Ortsteil Kiekebusch .

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Erhebung von kostendeckenden Entgelten/Gebühren

3. Folgekosten:

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2019 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2018 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für ein Einheitsentgelt auch bei Eingliederung des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher die Fortführung des zum 01.01.2017 eingeführten Einheitsentgeltes in diesen Bereichen vor.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2017 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2017 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unter- und Überdeckungen, die im Entgelt 2019 zu berücksichtigen sind. Für das Jahr 2019 werden im Vergleich zu 2018 andere Mengen besonders durch die Übernahme des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš in einzelnen Sparten prognostiziert und die Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung durch die beauftragten Dritten und für den Verwaltungsaufwand weichen von den Kosten des Vorjahres ab. Für das Jahr 2019 zeigte die ALBA Cottbus GmbH eine Preisanpassung für die mobilen Entsorgungsleistungen entsprechend der Preisgleitklausel aus dem bestehenden Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag in Höhe von +1,43 % an, was zu einer Erhöhung der Fremdleistungskosten führt.

Weiterhin werden bereits seit Jahren keine Abwassermengen direkt in die Kläranlage eingeleitet, so dass diese Sparte der Abwasserbeseitigung ab dem Jahr 2019 entfällt.

Dies alles führt zu Änderungen der ansatzfähigen Kosten und der Kosten je Mengeneinheit. Daher ist eine neue Entgeltkalkulation aufzustellen und die Änderung der Nutzungsentgelte der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen für das Jahr 2019 nötig.

Im Ergebnis der Kalkulation sind die nachfolgenden Entgelte anzupassen und die Haushaltsplanung für das Jahr 2019 fortzuschreiben.

Die Absetzung von nachweislich nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen erfolgt bereits seit Jahren über Unterzähler (Gartenwasserzähler). Diese müssen geeicht, beim Einbau verplombt und regelmäßig gewechselt werden.

Die Anschlussnehmer haben in einer Vielzahl der Fälle die jeweiligen Eichfristen und damit den Wechsel der Unterzähler vernachlässigt. Auch Erinnerungsschreiben führten nicht zu einem gewünschten Erfolg. Diese Unterzähler werden künftig von der Stadt durch den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Das stellt sicher, dass die Wechsel und Eichfristen besser überwacht werden können und zum Vorteil der Anschlussnehmer noch Kosten gespart werden können, wenn der Einbau gleichzeitig mit dem Hauptwasserzähler erfolgt. Für diese Leistung wird ein zusätzliches Entgelt eingeführt, welches Bestandteil der Kalkulation ist.

Kalkulierte Mengenentgelte 2019: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt Entgelt in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.							Entgelt 2019 in €/m ³	
	2011	2012/13	2014	2015	2016	2017		Kalk.2019	Differenz 2018/2019
Zeitraum									
ASG Kleingärten	23,22	23,29	23,91	14,24	22,03	22,75	22,78	20,02	-2,76
Kleinkläranlagen (KKA)	6,58	14,77	29,69	21,64	34,54	17,56	16,43	11,21	-5,22
ASG Wohngr./ZASG	7,52	7,77	9,92	9,34	10,74	4,17	3,36	3,29	-0,07
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,70	2,81	2,81	3,03	3,50				
direkte Einleitung KA	0,91	1,05	1,02	1,12	0,81	1,09	0,75	entfällt	
Niederschlagswasser	1,08	1,05	0,89	0,68	0,97	0,96	1,00	1,10	0,10
GWA unbehandelt	0,48	1,02	1,02	0,62	1,13	0,28	1,62	0,31	-1,31
GWA behandelt	0,63	0,77	1,00	0,59	1,01				

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die in der Entgeltkalkulation ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Beiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

2. Lösungsvorschlag

Es wurden die aufgeführte Satzung und die AEB-A überarbeitet (**Anlage 1**).

Änderungsinhalte der Abwassersatzung sind:

- Die Abwassersatzung wurde durch die Eingliederung des Ortsteils Kiebusch/Kibuš in §1 Abs. 1 geändert. Zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen im Einzelnen sind die Änderungen entsprechend markiert und farblich kenntlich gemacht.
- Die Entgelte für das Jahr 2019 wurden auf Grundlage der Entgeltkalkulation 2019 kostendeckend kalkuliert und in der Entgeltliste als Anlage zu den AEB-A aktualisiert. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2019 ist entsprechend der Kalkulation anzupassen.
- Die Entgeltkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass ein Grundentgelt im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Abwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.
- Die Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge im Ortsteil Kiebusch/Kibuš ist in der Kalkulation berücksichtigt, diese Kanalanschlussbeiträge stehen künftig nicht mehr als Abzugskapital in der Entgeltkalkulation zur Verfügung.
- Der Einbau und Wechsel von Unterzählern (Gartenwasserzählern) erfolgt künftig durch die Stadt über die LWG. Hierfür erhebt die Stadt zusätzliche kostendeckende Entgelte, so dass keine Belastung für die Stadt entsteht.

- Durch geänderte rechtliche Vorschriften wurde der Satzungstext einschließlich der AEB-A entsprechend überarbeitet.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]).

Die Entgelte für das Jahr 2019 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Nähere Ausführungen werden zur Entgeltkalkulation in der Anlage 2 getätigt.

Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2019 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Abwassermengen 2013-2019

Sparte	Einheit	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Veränderung 2019 zu 2018
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	3.709,9	3.774,5	3.832,3	3.998,5	4.018,7	3.926,0	3.965,5	+39,5
Direkteinleiter	Tm ³	-	-	-	-	-	0,5	entfällt	
ZASG und ASG	Tm ³	120,1	89,9	67,7	49,0	45,3	47,3	50,8	+3,5
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,6	1,5	1,7	1,6	1,6	1,9	2,0	+0,1
KKA	Tm ³	0,5	0,3	0,5	0,3	0,4	0,6	0,7	+0,1
GWA-behandelt	Tm ³			0,0	3,0	0,0	0,1	0,1	0,0
GWA unbehandelt	Tm ³	1,4	1,8	0,1	0,1	0,1	0,5	0,5	0,0
NW Grundstücke	Tm ³	1.431,0	1.430,7	1.426,7	1.421	1.422,8	1.425,0	1.425,0	0,0
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.510,5	2.510,0	2.503,0	2.493,0	2.496,2	2.500,0	2.500,0	0,0
Menge in Tm ³ *		5.264,50	5.298,80	5.329,00	5.473,6	5.488,9	5.401,9	5.444,6	+43,2

Abkürzungen:

ASG Wohngr.

ZASG

ASG Kleingärten

KKA

SW-Ableitung und – Behandlung

Direkte Einleitung KA

Niederschlagswasser

GWA

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter in die Kläranlage

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

In der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken ergeben sich durch die Übernahme der Abwasserentsorgung für den Ortsteil Kiekebusch/Kibusch Mengenerhöhungen. Im Ergebnis der Kalkulation zeigt sich jedoch eine Reduzierung des mengenabhängigen Entgeltes von 3,36 €/m³ auf **3,29 €/m³**. Die Entgeltveränderung resultiert primär aus der anzusetzenden Überdeckung aus dem Jahr 2017.

Die im Jahr 2018 eingeführten Grundendgelte bewirken ebenfalls eine Reduzierung des mengenabhängigen Entgeltes. Im Jahr 2019 werden die Grundendgelte nicht verändert und betragen: 4 € je Monat Grundentgelt je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)

10 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m³/h

24 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m³/h

40 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m³/h

60 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50

160 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80

240 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100

600 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separiertem **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** sinkt durch den Ansatz der Überdeckung aus dem Jahr 2017 und der Nachberechnungen und Korrekturen aus dem Jahr 2016 von 16,43 €/m³ im Jahr 2019 auf **11,21 €/m³**.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2019 reduziert sich gegenüber 2018 um 2,76 €/m³ von 22,78 €/m³ auf **20,02 €/m³**.

In der Sparte **Niederschlagswasser** ist die Höhe der Nachberechnungen geringer als für 2018, im Ergebnis der Kalkulation ist eine **Entgelterhöhung** von 1,00 €/m³ auf **1,10 €/m³** zu verzeichnen.

Für die Einleitung von Grundwasser wird seit dem Jahr 2017 ein einheitliches Entgelt erhoben. Das Entgelt verringert sich sehr stark von 1,62 €/m³ auf **0,31 €/m³**. Der Grund für die Reduzierung liegt darin, dass sich die Kostenüberdeckung aus 2017 entgeltmindernd auswirkt. Im Jahr 2018 führte die berücksichtigte Unterdeckung aus dem Jahr 2016 in Verbindung mit dem geringen Mengenansatz zu der erheblichen Entgeltsteigerung. Nach wie vor sind in dieser Sparte erhebliche Schwankungen zu verzeichnen, da Baumaßnahmen, die ggf. mit einer Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung verbunden sind, im Vorfeld nicht bekannt sind.

Die Betriebsabrechnung 2017 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 1.440.167,58 € aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Entgeltkalkulation 2019 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2019) zum Ansatz gebracht werden. Durch die Übernahme der Abwasserentsorgung für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš ist eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 253,53 € in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2019 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckungen und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2017 ist in den **Anlagen 6 und 7** der „Betriebsabrechnungsbogen 2017“ beigefügt.

Für Ersteinbau oder Wechsel des Unterzählers ist künftig ein Entgelt in Höhe von 68,68 € je Unterzähler zu zahlen. Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich das Entgelt auf 38,68 je Unterzähler.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung und AEB-A mit der Entgeltliste
2. Erläuterungen zur Entgeltkalkulation 2019
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2019 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2019
5. Kalkulation 2019
6. Betriebsabrechnungsbogen 2017 (IST-BAB) Cottbus
7. Betriebsabrechnungsbogen 2017 (IST-BAB) AZV Cottbus Süd-Ost Anteil Kiekebusch